

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Gutachtertätigkeit**

### **Geltung der Bedingungen**

Die Erstellung des Gutachtens durch den Sachverständigen erfolgt ausschließlich aufgrund der Geschäftsbedingungen, wie sie der Auftragsbestätigung beigelegt, beim Auftraggeber hinterlegt, oder auf der Internetseite und/oder Geschäftslokal des Auftragnehmers einsehbar sind. Auf Wunsch des Auftraggebers wird diesem ein Exemplar der AGB zur Verfügung gestellt. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn Sie vom Sachverständigen ausdrücklich unterschrieben werden.

### **Auftragserteilung**

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung ist in der Regel schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erteilen. Die Annahme des Auftrages, Zusicherungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Sachverständigen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklärt sich der Kunde, sein Vertreter oder die Person, die diese Untersuchung oder Dienstleistung anfordert, mit den im Vertrag genannten Gebühren und diesen AGB einverstanden.

### **Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des Vertrags ist jede Art der Gutachtertätigkeit wie sie sich aus der Auftragserteilung / Auftragsbestätigung ergibt.
2. Als Grund für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Sachverständigen genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei einer Änderung dies dem Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen.

### **Rechte, Pflichten und Befugnisse**

1. Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens wird vom Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
2. Der Sachverständige ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten.
3. Der Sachverständige ist, ohne dass es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Begutachtung zu ergreifen, insbesondere mehrere Besichtigungen vorzunehmen, weitere Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, Laboruntersuchungen und Versuche durchzuführen und/oder durchführen zu lassen.
4. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer bei Beteiligten, Konstrukteuren und Werften, Behörden, Polizei und Versicherungen, sowie bei allen anderen für die Ermittlungen notwendigen Drittpersonen alle für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen. Falls erforderlich, ist der Auftraggeber verpflichtet hierfür erforderliche Vollmachten auszustellen.
5. Soweit vorgenannte weitere Erhebungen nicht bereits Gegenstand des Auftrages waren und zeit- und kostenaufwendig sind, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

## **Besichtigung**

Diese Besichtigung wird am im Vertrag genannten Datum durchgeführt und beinhaltet eine Inspektion des Schiffes, der Schiffsstruktur, der Systeme und der Ausrüstung mit Inspektion im Trockendock (bzw. an Land im Freien oder in der Halle stehend) und in Form einer Probefahrt (falls vom Kunden gewünscht und vor Ort realisierbar). Der Zweck dieser Untersuchung ist es, den Zustand und (auf Wunsch des Kunden) den ungefähren Marktwert des oben genannten Schiffes zu bestimmen. Das Schiff wird untersucht, ohne Teile zu entfernen, einschließlich Beschläge, Verrohrung, dauerhaft befestigte Teppiche, Paneele, Trennwände, Ummantelungen, Einbaumöbel, Verkleidungen, Anker-ausrüstung oder andere dauerhaft oder halbfest installierte Gegenstände. Abgeschlossene oder sonst unzugängliche Bereiche verhindern die dortige Inspektion.

## **Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Sachverständigen notwendigen, sowie gewünschten 2 Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Sachverständigen bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zum Begutachtungsobjekt zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sachverständigen unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.

## **Hilfskräfte**

Der Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstellen. Sofern es für die Durchführung des Auftrages jedoch notwendig ist, kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heranziehen. Anfallende Kosten für Hilfskräfte oder Laboruntersuchungen sind vom Auftraggeber, ohne vorherige Absprache mit dem Sachverständigen, zu bezahlen. Dies gilt bis zu einem Wert von 150,-- €. im Einzelfall, höchstens jedoch bis zur Höhe von 10% der Gebühr. Sofern höhere Kosten anfallen, sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.

## **Weitere Sachverständige**

Weitere Sachverständige können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Der Sachverständige haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger oder Fachgutachter.

## **Terminvereinbarung**

Der Sachverständige hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem Auftraggeber zugesichert worden sind.

## **Schweigepflicht**

1. Der Sachverständige ist im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.
2. Der Sachverständige ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies Aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

## **Urheberrecht**

1. Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigung und Veröffentlichung eines

Gutachtens sind nur dann möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.

2. Der Sachverständige hat an dem von ihm erstellten Gutachten ein Urheberrecht.

### **Auskunftspflicht**

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Sachverständigen Auskünfte darüber zu verlangen, ob das Gutachten termingerecht fertig gestellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind, sowie über den neusten Stand des Gutachtens.

### **Vergütung des Sachverständigen**

1. Das Sachverständigenhonorar richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührentabelle, oder nach den konkreten Preisabsprachen. Die derzeit gültige Gebührentabelle ist auf Anfrage erhältlich. Die Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgt nach jeweils angefangenen Viertelstunden. Ein Tagessatz wird über 10 Stunden berechnet. Die Angaben in der Gebührentabelle sind Netto-Preise. Hinzukommt die jeweils gültige MwSt.
2. Der Sachverständige kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Der Sachverständige ist berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.
3. Der Sachverständige hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. 3
4. Das Gutachten (falls ein schriftlicher Bericht Bestandteil des Auftrages ist) wird dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung, einem Original und einer Kopie, zur Verfügung gestellt. Weitere Ausfertigungen müssen gesondert in Auftrag gegeben werden und werden gemäß Gebührentabelle berechnet.
5. Eine eventuelle Überzahlung wird dem Kunden entweder am Tag der Umfrage oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Besichtigung erstattet.

### **Mögliche Inhalte der erhobenen Gebühren**

Reisekosten und sonstige Kosten für den Sachverständigen, jedoch ohne die Kosten für das Aus- und /oder Einkranen des Schiffes. Die Fa. Yacht Sachverstand behält sich das Recht vor, zusätzliche Stundensatzzuschläge zu berechnen, wenn die Untersuchung durch Umstände verzögert wird, die außerhalb der Kontrolle des Sachverständigen liegen (Dies gilt nicht, wenn auf Tagessatzbasis angeboten wurde und der Vertrag auf Tagessätzen basiert). Beispielsweise ein Schiff, das nicht ordnungsgemäß gemäß den Anweisungen für die Besichtigung vorbereitet wurde, Fremdfirmen, die nicht von der Fa. Yacht Sachverstand beauftragt wurden, an anderer Stelle befindliche Schiffsausrüstung, ein Schiff in sehr schlechtem oder unsicherem Zustand usw.

### **Der schriftliche Bericht**

besteht aus Schiffsspezifikationen, allgemeinen Kommentaren, einer Liste der fest installierten Ausrüstung und einer Liste der zusätzlichen Ausrüstung. Außerdem werden spezifische Bemerkungen und Empfehlungen zu dem Schiff im Unterwasserbereich (wenn möglich), dem Außenbereich (einschließlich Rigg, falls gewünscht und möglich), dem Innenraum, den Bilgenbereichen, der Elektronik, der Sicherheitsausrüstung und den Mängeln sowie zu einer Probefahrt (falls stattgefunden) abgegeben

### **Ergebnisse und Kommentare**

Die Ergebnisse der Untersuchung können den Zustand des Schiffes nur am Tag der Untersuchung wiedergeben, basierend auf den Tatsachen, die nach Ansicht des Sachverständigen vorgelegen haben und festgestellt wurden. In diesem Bericht wird keine Art von Garantie für das Schiff oder die Schiffsausrüstung angegeben oder impliziert. Darüber hinaus werden in der Besichtigung die Stabilitätsmerkmale des Schiffes, inhärente Mängel oder der interne Zustand der Antriebs-Maschine(n) nicht berücksichtigt. Der Betrieb von

Wechselstrom- und Gleichstromsystemen wird nur durchgeführt, um den grundlegenden Betrieb dieser Systeme zu überprüfen, wie im Bericht speziell aufgeführt. Die in dem Bericht enthaltenen Verweise oder Informationen dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Konformität von Ausrüstungen, einschließlich Antriebssystem, Hilfsmaschinen und Elektronik, mit den vom Hersteller veröffentlichten Spezifikationen anzeigen. Kommentare zu kosmetischen Schäden werden nach Ermessen des Sachverständigen abgegeben und sollten als die Meinung des Sachverständigen angesehen werden.

### **Zahlungen**

1. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Gutachterrechnung verzinst sich diese mit 5% Punkte über Basiszins (§ 288 BGB). Der Sachverständige ist berechtigt, weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
2. Gegen Zahlungsansprüche des Sachverständigen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist im jeweiligen Vertragsverhältnis zulässig.
3. Sollte es erforderlich sein, rechtliche Schritte einzuleiten, um die Zahlungsbestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen, ist der Kunde für die Zahlung der angemessenen Inkassokosten einschließlich der Anwaltskosten und anderer damit verbundener Kosten verantwortlich.

### **Kündigung durch den Kunden**

1. Eine Kündigung des Gutachterauftrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihm nach der Sachverständigenordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
3. Kündigt der Kunde aus wichtigem Grund den Vertrag bis 30 Kalendertage vor dem Datum der Untersuchung, so ist der Kunde verpflichtet sämtliche vom Auftragnehmer bereits bezahlten Kosten (insbesondere Reisekosten) voll erstatten.
4. Storniert der Kunde weniger als 30 Kalendertage vor dem Datum der Untersuchung, so ist der Kunde verpflichtet sämtliche vom Auftragnehmer bereits bezahlten Kosten (insbesondere Reisekosten) und 50 % der Honorarkosten zu erstatten.
5. Storniert der Kunde weniger als 10 Kalendertage vor dem Datum der Untersuchung, so ist der Kunde verpflichtet sämtliche vom Auftragnehmer bereits bezahlten Kosten (insbesondere Reisekosten) und 100 % der Honorarkosten zu erstatten.

### **Kündigung durch den Sachverständigen**

1. Eine Kündigung des Gutachterauftrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihm nach der Sachverständigenordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
3. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht verweigert oder dem Sachverständigen keinen Zugang verschafft. Des Weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung des Sachverständigen nicht ändert.

### **Haftung des Sachverständigen**

1. Der Sachverständige haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.
2. Der Sachverständige haftet für Schäden einschließlich Folgeschäden und für Schäden dritter, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen- gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben. Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei Vorbereitung seines Gutachtens verursacht hat, sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind.

3. Die Haftung des Sachverständigen ist begrenzt auf a) Vermögensschäden 200.000,-- €, b) Personenschäden 2.000.000,-- € und Sachschäden 1.000.000,-- €. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

### **Erfüllungsort**

Ort der Erfüllung ist Dollerup.

### **Schlussbestimmungen**

1. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmung dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.
2. Änderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

Dollerup, der 16.01.2020

  
www.Yacht-Sachverstand.de  
maritime Dienstleistungen

Yacht Sachverstand  
Heiko Preuss